

# Tierarzt/Tierärztin – Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit anzeigen/Änderungsanzeige

## Allgemeine Informationen

Wenn Sie sich als Tierarzt oder Tierärztin in Sachsen niederlassen wollen, müssen Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit unverzüglich dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen.

### HINWEISE:

- Nachträgliche Änderungen oder die Aufgabe Ihrer Praxis oder Ihrer selbstständigen Tätigkeit müssen Sie ebenfalls unverzüglich anzeigen.
- Nach § 5 Abs.1 der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer müssen Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit innerhalb eines Monats auch der Landestierärztekammer anzeigen.

### DETAILS:

- **Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Tierarzt/Tierärztin der Landestierärztekammer melden** (Amt24-Verfahrensbeschreibungen)

## Zuständigkeiten

### Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3

09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6234

Fax: 03731 799-6488

lueva[at]landkreis-mittelsachsen.de

### Ansprechpartnerin

Frau Dr. Pospiech

Telefon: 03731 799-3502

lueva@landkreis-mittelsachsen.de

## Verfahrensablauf

Die Anzeige der Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit als Tierarzt oder Tierärztin können Sie persönlich oder schriftlich vornehmen. Sie müssen folgende Angaben machen:

- Name
- Anschrift der Niederlassung
- Zeitpunkt der Niederlassung

Die Änderungsanzeige können Sie persönlich oder schriftlich vornehmen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die Anzeige der Tätigkeit als Tierärztin/Tierarzt ist die Vorlage der Approbationsurkunde als Tierarzt als Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung erforderlich.

## Fristen

Bitte beachten Sie, dass Sie die Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit als Tierarzt oder Tierärztin sowie Änderungen **unverzüglich** beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen müssen.

## Kosten

Für die Anzeige entstehen Ihnen keine Kosten.

## Rechtsgrundlage

- §§ 4, 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Anzeigepflicht, Berufsaufsicht